

Die gendered pains of imprisonment – Geschlechtertheoretische Perspektiven in der Strafvollzugswissenschaft

Anke Neuber

In der Bundesrepublik Deutschland unterliegt der Strafvollzug dem sogenannten Trennungsprinzip. Das bedeutet, männliche und weibliche Gefangene werden getrennt voneinander in gesonderten Anstalten bzw. Abteilungen untergebracht.¹ Gerechtfertigt wird das sogenannte Trennungsprinzip durch den grundrechtlichen Schutz des Intim- und Sexualbereichs.² Das Gefängnis ist somit eine nach Geschlecht differenzierte totale Institution.³ Zugleich ist es eine Institution sozialer Kontrolle und in kaum einem anderen Feld halten sich Geschlechterstereotypen und Zuschreibungen von Geschlechterdifferenz so hartnäckig wie im Bereich sozialer Kontrolle.⁴

Für die Strafvollzugswissenschaften bringt dies die Herausforderung mit sich, in der Forschung Geschlechterdifferenz nicht als Vorannahme zu unterstellen und immer wieder zu reproduzieren, indem Frauen und Männer betrachtet werden, sondern geschlechtertheoretische Perspektiven einzunehmen und Geschlecht als komplexe Kategorie zu fassen, die verschiedene Dimensionen aufweist.⁵

Durch diese geschlechtertheoretischen Perspektivwechsel und -verschiebungen werden Ausblendungen in der Strafvollzugswissenschaft sichtbar, die im Folgenden systematisch betrachtet werden. Dem Beitrag liegt die These zugrunde, dass der Strafvollzug nicht nur nach Geschlechtern ge-

1 *Laubenthal*, Strafvollzug, Wiesbaden, 2019, S. 581 (zitiert als: *Laubenthal*).

2 ebd.

3 *Goffman*, Asyle, Frankfurt/Main, 1961/1972 (zitiert als: *Goffmann*).

4 *Halbhuber-Gassner/Grote-Kux*, Frauen in Haft. Spezielle Belastungen und Lösungswege, Freiburg, 2017, S. 7 (zitiert als: *Halbhuber-Gassner/Grote-Kux*); Maelicke/Suhling (Hrsg.), Das Gefängnis auf dem Prüfstand, Wiesbaden, 2018, S. 381 (zitiert als: *Michels*, in: Maelicke/Suhling).

5 Baur/Korte/Löw/Schroer (Hrsg.), Handbuch Soziologie, Wiesbaden, 2008 (zitiert als: *Bereswill*, in: Baur/Korte/Löw/Schroer); *Ehlert*, Geschlechterperspektiven in der Sozialen Arbeit. Basiswissen und Konzepte, 2. Auflage, Frankfurt/Main, 2022 (zitiert als: *Ehlert*).

trennt organisiert ist, sondern dass Gefängnisse als totale Institutionen Konstruktionen von Geschlecht und Geschlechterdifferenz hervorbringen.⁶ Um der These nachzugehen, werden in einem ersten Schritt kurz die rechtlichen Regelungen und die Vollzugsgestaltung dargelegt (1). Vor diesem Hintergrund werden die Dimensionen der Kategorie Geschlecht mit Bezug auf ausgewählte Ergebnisse in der Strafvollzugswissenschaft vorgestellt (2), um dann in einem Ausblick (3) die geschlechtertheoretischen Herausforderungen für die Strafvollzugswissenschaft zu benennen.

1. Strafvollzug & Gender: rechtliche Regelungen und Vollzugsgestaltung

Mit wenigen Ausnahmen gelten die Bestimmungen der Strafvollzugsgesetze gleichermaßen für den Vollzug der Freiheitsstrafe an Männern und Frauen. Denn mit Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG – „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“ – sind an das Geschlecht anknüpfende differenzierende Regelungen nur vereinbar, soweit sie zur Lösung von Problemen, „die ihrer Natur nach nur bei Männern oder nur bei Frauen auftreten können, zwingend erforderlich bleiben“.⁷ Das bedeutet, es existieren besondere gesetzliche Regelungen für den Frauenstrafvollzug in Bezug auf Schwangerschaft, Geburt und die Zeit nach einer Entbindung.⁸ Geschlechtsbezogene Zuschreibungen und tradierte Rollenerwartungen können danach nicht zur Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen dienen.

Aufgrund der geringen Anzahl weiblicher Inhaftierter existieren in der Praxis nur wenige eigenständige Frauenhaftanstalten.⁹ Meist werden weibliche Strafgefangene in Abteilungen und Einrichtungen untergebracht, die räumlich und organisatorisch mit Justizvollzugsanstalten für Männer verbundenen sind.¹⁰

6 *Jenness/Gerlinger*, The Feminization of Transgender Women in Prisons for Men: How Prison as a Total Institution Shapes, *Gender Journal of Contemporary Criminal Justice* 2020, 182-205.

7 *Laubenthal*, S. 581; Sichtbar wird, dass in der Begründung für geschlechterdifferente Regelungen des Strafvollzugs Geschlecht naturalisierend gefasst wird („die ihrer Natur nach“). Geschlechtertheoretisch ließe sich diese Engführung kritisch hinterfragen und der Blick würde auf die naturalisierenden Konstruktionen gelenkt werden.

8 §§ 76 ff. StVollzG; einige Landesvollzugsgesetze.

9 Aichach (Bayern) mit einer kleinen Abteilung für Männer, Berlin, Chemnitz (Sachsen), Frankfurt am Main (Hessen), Schwäbisch-Gmünd (Baden-Württemberg), Vechta (Niedersachsen), Willich II (Nordrhein-Westfalen).

10 *Michels*, in: *Maelicke/Suhling* (Hrsg.), S. 384.

Auch wenn der Männer- und Frauenstrafvollzug weitgehend den gleichen gesetzlichen Regelungen unterliegt, zeigen sich Unterschiede in der praktischen Ausgestaltung des Vollzugs. Durch die überwiegende Unterbringung in nicht eigenständigen Haftanstalten wird der Frauenstrafvollzug als ‚Anhängsel‘ des Männerstrafvollzugs beschrieben.¹¹ Dies führe zu einer strukturellen Benachteiligung von Frauen.¹² Ein anderes Argument der strukturellen Benachteiligung wird in der „Bildung von länderübergreifender Vollzugsgemeinschaften“ sichtbar. Das heißt, weibliche Strafgefangene mehrerer Bundesländer können in einer zentralen Einrichtung zusammengefasst werden, um organisatorisch kleinere Einheiten zu vermeiden.¹³ Die heimatferne Inhaftierung führt zu einer Einschränkung der Besuchs- und Kontaktmöglichkeiten sowie der Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung.

Eine weitere Benachteiligung, die sich aus der Unterbringung von Frauen in Zentralanstalten ergibt, ist die fehlende Differenzierung der Inhaftierten. Die verurteilten Frauen werden nicht nach bestimmten Merkmalen in verschiedenen Institutionen untergebracht, sodass die Versorgungs- und Behandlungsangebote nicht auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnitten sind.¹⁴ Häufig wird nicht nach Erst- und Rückfalltäterinnen oder nach zu verbüßender Strafdauer differenziert. Frauen mit kurzen Freiheitsstrafen, die die Mehrheit der inhaftierten Frauen ausmachen, und Frauen mit langen Freiheitsstrafen sind gemeinsam untergebracht. Die Sicherheitsstandards orientieren sich an der letztgenannten, sehr kleinen Gruppe.¹⁵ Häufig wird dies unter dem Stichwort ‚Übersicherung‘ von inhaftierten Frauen verhandelt.

Das Argument der ‚Übersicherung‘ trifft auch auf inhaftierte Frauen zu, die in besonderen Abteilungen von Männerstrafanstalten untergebracht sind. In diesen Institutionen sind die Sicherheitsvorkehrungen sowie die Organisation, Ausstattung und das Personal primär auf die Unterbringung

11 Für weibliche Jugendliche in Jugendhaftanstalten spitzt sich diese Situation noch zu (Schweder (Hrsg.), *Handbuch Jugendstrafvollzug*, Weinheim/Basel, 2015, S. 408-424 (zitiert als: *Autor:in*, in: Schweder (Hrsg.)).

12 Berghahn/Schultz (Hrsg.), *Rechtshandbuch für Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte*, Hamburg, 2016, S. 4 (zitiert als: *Karstedt/Moldenbauer*, in: Berghahn/Schultz); *Michels*, in: Maelicke/Suhling (Hrsg.), S. 385; *Jansen*, *Mädchen in Haft – weit entfernt vom Gender Mainstream*, *Betrifft Mädchen* 2010, 60-66; *Zolondek*, *Weiblicher Jugendstrafvollzug*, *Betrifft Mädchen* 2010, 52-54; *Haverkamp*, in: Schweder (Hrsg.), S. 394.

13 *Laubenthal*, S. 582; *Michels*, in: Maelicke/Suhling (Hrsg.), S. 385.

14 *Karstedt/Moldenbauer*, in: Berghahn/Schultz (Hrsg.), S. 4.

15 *Laubenthal*, S. 589.

von Männern ausgerichtet. Es zeigt sich aber noch ein weiterer interessanter Aspekt. „Infolge der zumeist nur kurzen Strafen werden sie dort regelmäßig mit Hausarbeiten für die (Männer-)Anstalt betraut (z.B. Wäsche der Anstaltsbekleidung) oder sie erledigen leicht zu erlernende Tätigkeiten (z.B. Montage elektronischer Artikel, Näh- oder Steckarbeiten).“¹⁶

Andererseits bleiben den weiblichen Gefangenen innerhalb der Abteilungen in JVA's für Männer zum Teil mehr Freiheiten als den männlichen Inhaftierten. Wenn keine Sicherheitsbedenken entgegenstehen, wird beispielsweise die Ausstattung des Haftraums mit eigenen Gegenständen großzügiger gehandhabt.¹⁷ Dies ließe sich als Benachteiligung für Männer deuten, wird in der Forschungsliteratur aber als geringere Anpassungsschwierigkeiten von Frauen an die Haftsituation interpretiert, weil sie ihre Hafträume wohnlich einrichten.¹⁸ Bereits hier stellt sich die Frage, ob das wohnliche Einrichten der Hafträume mit der höheren Anpassungsbereitschaft von Frauen zusammenhängt (und somit implizit geschlechtsbedingt erscheint) oder ob es auf die organisatorischen Rahmenbedingungen zurückzuführen ist, die dies für Frauen ermöglichen und für Männer in der Regel nicht.

Zusammenfassend wird deutlich, dass geschlechtsbezogene Zuschreibungen und tradierte Rollenerwartungen nicht zur Ungleichbehandlung in Bezug auf rechtliche Regelungen dienen können, aber durchaus in der Vollzugsgestaltung sichtbar werden. Dieses widersprüchliche Bild lässt sich aus geschlechtertheoretischer Perspektive differenziert betrachten.

II. *Geschlecht in der Strafvollzugswissenschaft: pains of imprisonment – gendered pains of imprisonment – transgender pains of imprisonment*

Der US-amerikanische Soziologe Gresham M. Sykes¹⁹ hat in seiner Studie „The Society of Captives“, die er in den 1950er Jahren in einem Hochsicherheitsgefängnis für Männer durchgeführt hat, mit den „pains of imprisonment“ auf die unterschiedlichen strukturellen Entbehrungen (Deprivations), die die Inhaftierten aushalten müssen, hingewiesen.

16 ebd.

17 Laubenthal, S. 589.

18 Schöner, in: Pecher (Hrsg.), Justizvollzugspsychologie in Schlüsselbegriffen, Stuttgart, 2004, S. 59.

19 Sykes, The Society of Captives. A Study of a Maximum Security Prison, New Jersey, 1958/1999, S. 131.

Diese Schmerzen des Freiheitsentzugs erschüttern den Einzelnen tief in seinem Gefühl zu sich selbst. Laut Sykes resultieren diese Erschütterungen aus dem Verlust der Freiheit, dem Entzug von Gütern, dem Verlust heterosexueller Beziehungen, dem Verlust von Autonomie und der Beraubung des alltäglichen Sicherheitsgefühls (1958/1999: 63 ff.).

Wenige Jahre nach Sykes' Studie in einem Männergefängnis wurde spekuliert, ob Frauen die Schmerzen des Freiheitsentzugs in gleichem Ausmaß spüren und ob es die gleichen Schmerzen sind.²⁰ Diese Frage wird bis in die Gegenwart gestellt und betont, dass Frauen im Gefängnis die Schmerzen des Freiheitsentzugs anders (und gravierender) erleben als Männer: „The experience of imprisonment for women is both quantitatively and qualitatively different: not only do women suffer *more* from being imprisoned, they also suffer in *distinctive ways*“.²¹

Ob die Hafterfahrungen von Männern und Frauen so anders sind, ob sie anders artikuliert werden, ob von Seiten der Institution anders mit ihnen umgegangen wird oder ob sie von Forscher*innen oder Praktiker*innen anders wahrgenommen werden, sind empirisch offene Fragen, die einer geschlechtertheoretischen Rahmung bedürfen.²²

Geschlecht ist ein komplexes Phänomen, das sich auf verschiedenen analytisch und pragmatisch zu trennenden Dimensionen betrachten und untersuchen lässt.²³ Mit diesem Zugang geht es nicht darum zu erklären, was Geschlecht wirklich ist oder sein soll, „sondern Phänomene sollen in ihrer sozialen Verwendungsweise analysiert werden“.²⁴ Die Kategorie Geschlecht lässt sich als Strukturkategorie, als soziale Konstruktion oder aus queerer Perspektive als Dekonstruktion binärer Logiken untersuchen.

20 Bell, *Social Deviance*, Homewood, 1976; *Giallombardo*, *Society of Women: A study of a Women's Prison*, New York, 1966; *Giallombardo*, *Social Roles in a Prison for Women*, *Social Problems* 1966, 268-288; *Mandaraka-Sheppard*, *The Dynamics of Women's Aggression in Women's Prisons in England*, Aldershot, 1986, S. 132.

21 *Nuytiens/Jehaes*, *When your child is your cellmate: The 'maternal pains of imprisonment' in a Belgian prison nursery*, *Criminology & Criminal Justice* 2020, 132 f.; *Crewe/Hulley/Wright*, *The Gendered Pains of Life Imprisonment*, *The British Journal of Criminology* 2017, 1359-1378.

22 Meier/Leimbach (Hrsg.): *Gefängnisse im Blickpunkt der Kriminologie. Interdisziplinäre Beiträge zum Strafvollzug und der Wiedereingliederung*, Berlin, 2020, S. 105-125 (zitiert als: *Neuber*, in: Meier/Leimbach).

23 *Bereswill*, in: Baur/Korte/Löw/Schroer; *Ehler*.

24 *Groenemeyer*, *Soziale Praxis – Institutionen – Diskurse – Erfahrung. Behinderung im Problematisierungsprozess, Soziale Probleme* 2014, S. 154 f. (zitiert als: *Groenemeyer*).

Diese verschiedenen Perspektiven werden im Folgenden kurz vorgestellt und mit Forschungsbefunden aus der Strafvollzugswissenschaft verknüpft.

Geschlecht als Strukturkategorie: Die Reproduktion der gesellschaftlichen Arbeitsteilung im Vollzug

Wird die Perspektive, Geschlecht als Strukturkategorie zu fassen, eingenommen, werden Geschlechterverhältnisse in der Gesellschaft untersucht. Dabei wird analysiert, welche strukturierende Funktion Geschlecht für das gesellschaftliche Gefüge hat. Zentral dabei ist, dass Frauen und Männer als soziale Gruppen verglichen werden, nicht als Individuen.²⁵

Dieser gesellschafts- und machttheoretische Zugang macht sichtbar, dass die gesellschaftliche Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern im Strafvollzug reproduziert wird, was in dem bereits angeführten Beispiel, dass weibliche Inhaftierte Hausarbeiten in der Männerhaftanstalt erledigen, deutlich wird. Die britische Kriminologin Pat Carlen hat dazu einmal treffend formuliert, dass Frauen im Vollzug zu Häuslichkeit und Mutterschaft „trainiert“ werden.²⁶

Die Reproduktion gesellschaftlicher Arbeitsteilung im Strafvollzug spiegelt sich zugespitzt im institutionellen Umgang mit Elternschaft unter Bedingungen des Freiheitsentzugs wider. Hier zeigen sich signifikante Unterschiede zwischen Frauen- und Männerhaftanstalten. Es existieren Mutter-Kind-Einrichtungen²⁷ im Strafvollzug oder der sogenannte „Frau-

25 Becker-Schmidt/Knapp, Geschlechtertrennung – Geschlechterdifferenz. Suchbewegungen sozialen Lernens, Bonn, 1987.

26 Carlen, Women's Imprisonment. A Study in Social Control, London, 1983, S. 19.

27 In den meisten Bundesländern ist es möglich, Frauen mit ihren Kindern (maximal bis zum Alter von drei Jahren im geschlossenen und sechs Jahren im offenen Vollzug) in sogenannten Mutter-Kind-Einrichtungen unterzubringen. Diese Einrichtungen sind gegenwärtig ausschließlich für Frauen vorgesehen. Im Zuge des Gender-Mainstreaming im Strafvollzug wird die Möglichkeit der Unterbringung von Vater-Kind-Paaren in Strafvollzugseinrichtungen diskutiert. Einige Landesvollzugsgesetze umfassen bereits „inhaftierte Mütter und Väter“ und das Hessische Strafvollzugsgesetz bezeichnet geschlechtsneutral die Unterbringung von „Gefangenen mit Kindern“ (§ 74 HStVollzG). Die Praxis gestaltet sich jedoch anders und es gibt weitreichende Vorbehalte gegen Unterbringung von Kindern im Männerstrafvollzug, weil nicht untersucht sei, ob das Kindeswohl in einer Vater-Kind-Einrichtung im Strafvollzug in der Praxis ausreichend gewährleistet werden könne (Junker, Mutter-Kind-Einrichtungen im Strafvollzug. Eine bundesweite empirische Untersuchung zu den Rahmenbedingungen, Berlin, 2011, S. 292).

enfreigang“, bei dem es inhaftierten Müttern ermöglicht wird, tagsüber die Haftanstalt zu verlassen, um minderjährige Kinder zu versorgen. Mutterschaft im Strafvollzug ist ein zentrales Thema, wenn Geschlecht in der Strafvollzugswissenschaft eine Rolle spielt. Dass Frauen den Freiheitsentzug als schmerzhafter erleben als Männer, treffe vor allem für Mütter zu, die unter den „maternal pains of imprisonment“²⁸ leiden. Erst in den letzten Jahren ist Vaterschaft im Strafvollzug und die Einrichtung von Vater-Kind-Gruppen ein zunehmendes Thema in der Strafvollzugspraxis und vereinzelt in der internationalen Strafvollzugsforschung.²⁹ Die mit einer Straftat verbundenen normativen Adressierungen und Anforderungen an Vater- bzw. Mutterschaft sowie daraus resultierende – genderbezogene – Paradoxien werden in fachlichen Diskursen bislang selten zum Gegenstand gemacht.³⁰

Im Gegensatz zu Häuslichkeit und Mutterschaft zeigen sich im Strafvollzug für Männer die hohe Bedeutung von Erwerbsarbeit und die Orientierung am männlichen Familienernährermodell.³¹ Die gesellschaftliche Arbeitsteilung, wie sie auch im Vollzug sichtbar wird (Häuslichkeit und Mutterschaft sowie Erwerbsarbeit und die Rolle des Familienernährers), ist eine Struktur, auf die beim Einüben von Geschlechterkonstruktionen zurückgegriffen wird, wenn Geschlecht und Geschlechterdifferenz interaktiv und intersubjektiv hergestellt werden.

Geschlecht als soziale Konstruktion: Männlichkeits- und Weiblichkeitszuschreibungen im Kontext von Abweichung

Bei dieser Perspektive, die Geschlecht als soziale Konstruktion fasst, werden die Prozesse der Herstellung und Hervorbringung von Geschlechter-

Auch hier zeigt sich, dass die Vollzugsgestaltung bezogen auf die Ungleichbehandlung der Geschlechter von den rechtlichen Regelungen abweicht.

28 *Nuytiens/Jehaes*, *Criminology & Criminal Justice* 2020.

29 *Bartlett/Eriksson*, How fathers construct and perform masculinity in a liminal prison space, *Punishment & Society* 2019, 275-294.

30 *Bereswill/Hellwig*, Hafterleben von Frauen mit Kindern. Eine qualitative Fallstudie, *Soziale Probleme* 2012, 182-215; *Ott*, in: *Seehaus/Rose/Günther* (Hrsg.), *Mutter, Vater, Kind - Geschlechterpraxen in der Elternschaft*, Opladen, S. 259-279; *Ott*, Konflikte in pädagogischen Betreuungsverhältnissen des Strafvollzugs. Soziale Arbeit mit inhaftierten Frauen und ihren Kindern im Spannungsfeld von Strafanstalt und Kinder- und Jugendhilfe, *Sozial Extra* 2019, 244-248.

31 *Bereswill/Koesling/Neuber*, *Umwege in Arbeit. Die Bedeutung von Tätigkeit in den Biographien junger Männer mit Hafterfahrung*, Baden-Baden, 2008.

differenz und die kulturellen Zuschreibungen an Männlichkeit und Weiblichkeit betrachtet. Geschlecht ist nichts, was Menschen haben oder sind, sondern was sie tun.³²

Im Feld von Abweichung und sozialer Kontrolle und damit auch im Kontext des Strafvollzugs sind unterschiedliche Zuschreibungen an Frauen und Männer dominant: Kriminalität von Frauen wird häufig als ‚doppelte Abweichung‘ – als Abweichung von Verhaltens- oder Strafrechtsnormen und als Abweichung von der Geschlechternorm betrachtet.³³

Im Umkehrschluss gilt beispielsweise ein bestimmtes Ausmaß an Gewalt bei Männern als Normverlängerung von Männlichkeit³⁴ und nicht als Abweichung von der Geschlechternorm. In den Strafvollzugswissenschaften wird mit Blick auf den Männerstrafvollzug ebenfalls häufig Gewalt im Vollzug thematisiert. Im homosozialen Raum des Gefängnisses geht es um die Demonstration von Härte und Stärke³⁵ und damit verbundene Formen von Hypermaskulinität: „Penological literature has focused extensively, and often exclusively, on the “hypermasculine” nature of men’s prisons“.³⁶ Im hermetischen Raum Gefängnis verdichten sich rigide, fest gefahrene Formierungen von Männlichkeit. Hypermaskulinität, Homophobie und die Abwertung des Weiblichen gehen dabei Hand in Hand.

Diese Engführung auf Formen von Hypermaskulinität im Strafvollzug versperrt den Blick auf widersprüchliche oder konfligierende Konstruktionen von Männlichkeit im Gefängnis, die über Hypermaskulinität hinausgehen. Diese werden vereinzelt im aktuellen anglo-amerikanischen For-

32 Kessler/McKenna, *Gender. An Ethnomethodological Approach*, Chicago/London, 1987; Hagemann-White, *Sozialisation: Weiblich – männlich?*, Opladen, 1984 (zitiert als: Hagemann-White); West/Zimmerman, *Doing Gender*, *Gender & Society* 1987, 125-151; West/Zimmerman, in: Knapp/Wetterer (Hrsg.), *Traditionen Brüche: Entwicklungen feministischer Theorie*, Freiburg, S. 201-254.

33 Seus, in: Anhorn/Bettinger (Hrsg.), *Kritische Kriminologie und Soziale Arbeit. Impulse für professionelles Selbstverständnis und kritisch-reflexive Handlungskompetenz*. Weinheim/München, 2002, S. 87; Carlen/Worrall, *Analysing Women’s Imprisonment*, Cullhampton, 2004.

34 Hagemann-White, in: Heitmeyer/Hagan (Hrsg.), *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*, Wiesbaden, 2002, S. 124-149.

35 Boxberg/Bögelein, *Junge Inhaftierte als Täter und Opfer von Gewalt. Subkulturelle Bedingungsfaktoren*. ZJJ 2015, 241-247; Hofinger/Fritsche, *Gewalt in Haft. Ergebnisse einer Dunkelfeldstudie in Österreichs Justizanstalten*, Wien, 2021.

36 Umamaheswar, „Changing the channel“: Hybrid masculinity in a men’s prison, *Incarceration: An international journal of imprisonment, detention and coercive confinement* 2020, 1-19.

schungsstand aufgegriffen, um der Vielfalt von Männlichkeitsentwürfen im Strafvollzug Rechnung zu tragen.³⁷

Parallel zur „Hypermaskulinität“ im Männervollzug existiert bezogen auf inhaftierte Frauen ein ähnlich dominantes Thema den Diskurs: Frauen werden als therapie- und behandlungsbedürftig angesehen.³⁸ Die Ergebnisse vieler Studien verweisen darauf, dass der Weg in den Strafvollzug für Frauen durch hohe Viktimisierungsraten und familiäre Turbulenzen gekennzeichnet ist. Die Frauen erscheinen als „Opfer ihrer Umstände“ und ihre Devianz wird häufig damit erklärt.³⁹ Dies setzt sich in aktuellen Studien zum Hafterleben von Frauen fort, wenn sie darauf hinweisen, dass sich das Hafterleben von Frauen nur vor dem Hintergrund – der Erfahrungen von Missbrauch, Viktimisierung und Trauma in den Biografien – verstehen ließe.⁴⁰ In der Konsequenz führt dies häufig zu einer ausgeprägten Behandlungsorientierung im Frauenstrafvollzug.⁴¹

Die systematische Betrachtung der Kategorie Geschlecht in ihrer Komplexität mit Bezug auf ausgewählte Forschungsergebnisse zu Gender in der Strafvollzugswissenschaft bildet die Folie für die These, dass in vielen deutschsprachigen und anglo-amerikanischen Studien zum Strafvollzug, die Geschlecht in den Blick nehmen, die Dimensionen meist nicht differenziert betrachtet und direkte Rückschlüsse von einer Dimension auf die andere gezogen werden. Häufig wird von strukturellen Bedingungen oder Konstruktionen von Geschlecht direkt auf das Subjekt geschlossen oder andersherum.

Sowohl in der Forschung als auch in der Praxis wird von der Erscheinung (dem Phänomen) auf die Erklärung geschlossen, wenn beispielsweise die Inszenierungen von Hypermaskulinität, die Demonstration von Härte und Stärke von Männern im Vollzug mit Männlichkeit erklärt wird. Oder im Gegenzug im Frauenstrafvollzug die Erfahrungen von Missbrauch und Traumatisierung mit Weiblichkeit erklärt werden. Dies führt zu systematischen Verkürzungen, Vereinseitigungen und zu einer Verfestigung von Männlichkeits- und Weiblichkeitszuschreibungen.

37 *Umamaheswar*, detention and coercive confinement 2020, 1-19.

38 *Halbhuber-Gassner/Grote-Kux*.

39 *Neuber*, in: Meier/Leimbach (Hrsg.).

40 *Crewe/Hulley/Wright; Greer*, The Changing Nature of Interpersonal Relationships in a Women's Prison, *The Prison Journal* 2000, 442-468.

41 *Crittenden/Koons-Witt*, Gender and Programming: A Comparison of Program Availability and Participation in U.S. Prisons, *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology* 2017. 611-644.

Dadurch existiert eine Überbelichtung der Opfererfahrung von Frauen, die mit einer Unterbelichtung der Opfererfahrungen von Männern einhergeht. Im Umkehrschluss gilt das Gegenteil für Täterschaft. Sie ist bei den Frauen unterbelichtet und bei den Männern überbelichtet. Dies führt zu einer fortwährenden Reproduktion von Geschlechterdifferenz, die kulturell Opferschaft mit Weiblichkeit und Täterschaft mit Männlichkeit verknüpft und die sich in den Diskursen zum Strafvollzug über Hypermaskulinität und Gewalt sowie Pathologisierung und Übersicherung widerspiegelt.

Diese Über- und Unterbelichtungen gehen mit Ausblendungen und Vereindeutigungen einher, die anknüpfend an Ergebnisse aus zwei qualitativen Längsschnittstudien zum Jugendstrafvollzug⁴² in den Blick genommen werden. Als ein zentrales Ergebnis zeigt sich, dass das Hafterleben sowohl für (junge) Männer als auch für (junge) Frauen eine schmerzhaft, krisenhafte und existenzielle Erfahrung ist, die sich nicht so grundlegend unterscheidet, wie in der Forschung angenommen wird.⁴³ Unterschiede werden aber in den kollektiven Deutungsmustern, auf die die jungen Männer und Frauen in den Interviews zurückgreifen, sichtbar, wenn sie über das Hafterleben erzählen – nämlich Formen von Hypermaskulinität in den Interviews mit den jungen Männern und Deutungsmuster von Opfererfahrungen und Verletzungsoffenheit in den Interviews mit den jungen Frauen.⁴⁴ Die empirisch offene Frage ist, ob Frauen aufgrund von geschlechtlich konnotierten Zuschreibungen der Raum zugestanden wird,

42 Die Ergebnisse aus den Interviews mit inhaftierten jungen Männern stammen aus dem qualitativen Teil der Längsschnittstudie „Gefängnis und die Folgen“, die von 1998 bis 2004 unter der Leitung von Mechthild Bereswill am Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN) durchgeführt und von der Volkswagenstiftung finanziert wurde. Analog zu der Studie wurde die qualitative Längsschnittstudie „Die subjektive Bedeutung von Gewalthandeln junger Frauen mit Hafterfahrung“ konzipiert, die von 2009 bis 2012 von Anke Neuber an der Universität Kassel geleitet und aus Mitteln der Zentralen Forschungsförderung (ZFF) der Universität Kassel sowie mit Mitteln des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (HMWK) finanziert wurde.

43 Bereswill, in: Schweder (Hrsg.), S. 339-353; Neuber, in: Schweder (Hrsg.).

44 Die Interviewerzählungen wurden nicht als Tatsachenberichte begriffen, sondern bei den Erzählungen der jungen Männer und Frauen handelt es sich schon um Interpretationen sozialer Wirklichkeit. Diese Deutungen lassen sich mittels regelgeleiteter Interpretationsverfahren rekonstruieren (Bereswill, in: Stossun/Flihs/Zimmermann/Emmerich/Walkenhorst (Hrsg.), Alltags- und Übergangspraktiken in Hilfen für junge Menschen. Zwischen Selbstbestimmung, Eigensinn und gesellschaftlichen Anpassungsanforderungen. Opladen/Berlin/Toronto, 2017, S. 29-52.

ihr Leiden zu artikulieren und dies auf Männer im Strafvollzug nicht in gleichem Maße zutrifft. Sie können aber durchaus leidvolle Erfahrungen haben. Darauf haben Veronika Hofinger und Andrea Fritsche (2021) in einer aktuellen Dunkelfeldstudie zu Gewalt in Männerhaftanstalten hingewiesen. Sie betonen, dass die Normalität von Gewalt im Gefängnis und damit verbunden die notwendige Demonstration von Männlichkeit sowie die enge Verbindung zwischen Täter- und Opferschaft Auswirkungen auf die Stichprobenszusammensetzung, die Teilnahmebereitschaft und die Thematisierbarkeit von Gewalterfahrungen haben. „Auch was nicht erzählt wird, erzählt uns etwas über die totalste aller Institutionen.“⁴⁵

Was aber wird nicht erzählt oder was sind die Ausblendungen im Diskurs der Strafvollzugswissenschaft? Die Männlichkeitsentwürfe von Hypermaskulinität und die Weiblichkeitsentwürfe der (Selbst)Pathologisierungen erscheinen im hermetischen Raum des Gefängnisses als handlungsentlastend, sie lassen sich als Männlichkeits- und Weiblichkeitskonstruktionen im Kontext von Abweichung lesen, aber auch als Männlichkeits- und Weiblichkeits*zumutungen*. Den Männlichkeitsentwürfen von Hypermaskulinität und den Weiblichkeitsentwürfen der (Selbst)Pathologisierungen ist gemein, dass sie mit kulturellen Zuschreibungen von Männlichkeit und Täterschaft und Weiblichkeit und Opferpositionen verbunden sind. Sie wirken jedoch für beide Geschlechter rigide, weil sie die Auseinandersetzung mit eigenen Täter-Opfer-Ambivalenzen versperren. Für Männer bedeutet dies, dass die eigene Verletzungsoffenheit, Opfererfahrungen und die eigene Schwäche abgewehrt und dethematisiert werden. Für Frauen ist die Identifikation mit dem Opferstatus eng verwoben mit biografischen Opfererfahrungen, die so verfestigt sind, „dass die eigene Täterschaft nicht zugelassen werden kann“.⁴⁶

Diese Ausblendungen in den Blick zu nehmen und Vereindeutigungen zu irritieren, öffnet die binäre Logik von Geschlecht und lässt vermeintliche Geschlechterdifferenzen uneindeutiger werden. Die bisherige Argumentation bezieht sich auf geschlechtertheoretische Perspektiven im Männer- und Frauenstrafvollzug von Inhaftierten, die als cis Männer und cis Frauen⁴⁷ gelesen werden. Genderaspekte in den Strafvollzugswissenschaften

45 Hofinger/Fritsche, »Ich bin stark und mir passiert nichts« – Forschungspraktische und methodische Erkenntnisse aus einer quantitativen Opferbefragung im Gefängnis, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 2020, 15-27.

46 Silkenbeumer, Biografische Selbstentwürfe und Weiblichkeitskonzepte aggressiver Mädchen und junger Frauen, Münster, 2007, S. 317 f.

47 Cis Frauen und cis Männer bezeichnet Menschen, deren Geschlechtsidentität dem Geschlecht entspricht, das ihnen bei Geburt zugewiesen wurde.

ten umfassen aber auch Menschen, die sich als trans-, intergeschlechtlich oder nicht-binär bezeichnen.

Die bisherigen geschlechtertheoretischen Perspektiven haben Männer und Frauen als soziale Gruppen und damit verbunden die strukturierende Wirkung von Geschlecht in der Gesellschaft sowie Konstruktionsprozesse von Männlichkeit und Weiblichkeit in den Blick genommen. Abschließend wird eine Perspektive vorgestellt, die darauf abzielt, die binäre Logik von Geschlecht zu überwinden.

Queere und poststrukturalistische Perspektiven: the transgender pains of imprisonment

Queere und poststrukturalistische Zugänge zielen darauf ab, binäre Codierungen von Geschlecht zu überwinden und stellen damit eine Perspektivverweiterung dar. Neben der Zweigeschlechtlichkeit ist aus dieser Theorieperspektive die Heterosexualität eine zentrale machtvoll Achse, das heißt auch die binäre Codierung der Begehrenstrukturen (hetero- und homosexuell) wird dekonstruiert.⁴⁸

Mit zunehmender Sichtbarkeit von trans- und intergeschlechtlichen sowie nicht-binären Personen in der Gesellschaft ist diese Inhaftiertengruppe in den letzten Jahren auch in den Blick der internationalen Strafvollzugswissenschaft gerückt. Die „transgender pains of imprisonment“⁴⁹, die Schmerzen des Freiheitsentzugs für trans-, intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen, werden als Thema zukünftig auch in Deutschland präsenter und stellen den Strafvollzug vor neue Herausforderungen. Diese liegen beispielsweise im Bereich der medizinischen Versorgung in Bezug auf Hormonbehandlungen oder geschlechtsangleichende Operationen. Wie eingangs erwähnt unterliegt der Strafvollzug einer prinzipiellen Trennung von Männern und Frauen, die nach dem amtlichen Geschlechtseintrag im

48 Zur Einführung in Queer Theory vgl. *Laufenberg*, in: Kortendiek/Riegraf/Sabisch (Hrsg.), *Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung*, Wiesbaden, 2017 (online); 2019 (print), S. 331-340); zu poststrukturalistischen Geschlechterperspektiven in der Kriminologie vgl. *Micus-Loos*, in: Hermann/Pöge (Hrsg.), *Kriminalsoziologie*, Baden-Baden, 2018, S. 219-232; *Neuber*, in: AK HochschullehrerInnen *Kriminologie / Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit* (Hrsg.), *Kriminologie und Soziale Arbeit*. Ein Lehrbuch, Weinheim/Basel, 2022, S. 111-127.

49 *Maycock*, *The transgender pains of imprisonment*, *European Journal of Criminology* 2020, 1-21.

Personenstandsregister erfolgt und oft nicht den Wünschen von trans- und intergeschlechtlichen sowie nicht-binären Personen entspricht.⁵⁰

Im September 2021 hat Berlin das Strafvollzugsgesetz geändert, um die Situation von trans-, intergeschlechtlichen und nicht-binären inhaftierten Personen zu verbessern. Nach § 11 Abs. 2 StVollzGBln sollen nun beispielsweise Einzelfallentscheidungen möglich sein, um Personen, deren Geschlechtsidentität nicht mit dem amtlichen Personenstandseintrag übereinstimmt, Mitbestimmung zu ermöglichen, ob sie im Männer- oder Frauenstrafvollzug untergebracht werden wollen. Allerdings besteht durch die Ergänzung im Gesetzestext, die eine Abweichung vom Grundsatz der Geschlechtertrennung nur dann vorsieht, wenn es auch den Bedürfnissen der übrigen Gefangenen entspricht, eine Hintertür, die das Gesetz in der Praxis wirkungslos werden lassen könnte.

Der Blick in andere Länder zeigt, dass es dort bereits eine intensivere Beschäftigung mit der Thematik von trans-, intergeschlechtlichen und nicht-binären Inhaftierten gibt. In England existiert in einer Haftanstalt eine erste Abteilung für transgener prisoners⁵¹ und in Großbritannien und den USA gibt es erste empirische Studien zu der Thematik.

Allgemein wird in den Studien zu transgener Inhaftierten darauf hingewiesen, dass deren spezifische Schmerzen des Freiheitsentzugs (die transgener pains of imprisonment) bisher übersehen wurden. Transgener Inhaftierte sind einer hohen Stigmatisierung im Gefängnis ausgesetzt.⁵² Besonders trans Frauen⁵³ sind häufig von sexualisierter Viktimisierung betroffen. Übereinstimmend wird betont, dass transgener Personen innerhalb und außerhalb des Gefängnisses eine vulnerable Gruppe darstellen.⁵⁴ Vor diesem Hintergrund ist eine Studie aus den USA interessant, die beschreibt, dass unter dem Deckmantel des ‚Schutzes‘ trans Frauen im Männerstrafvollzug untergebracht werden – zum ‚Schutz‘ der cis Frauen im Frauenstrafvollzug. Dieses Vorgehen konstruiert cis Frauen als „at risk“ (gefährdet) vor sexueller Gewalt, während trans Frauen als („risky“)

50 In der Rechtfertigung des Trennungsprinzips mit dem grundrechtlichen Schutz des Intim- und Sexualbereichs spiegelt sich die zugrunde liegende Heteronormativität dieser rechtlichen Regelung.

51 *Maycock*, *European Journal of Criminology* 2020, 1-21.

52 *Redcay/Luquet/Phillips*, *Legal Battles: Transgender Inmates' Rights*, *The Prison Journal* 2020, 662-682.

53 Als trans Frauen werden Personen bezeichnet, deren Geburtsgeschlecht als männlich bestimmt ist und die sich als Frau identifizieren.

54 *Jenness*, *The social ecology of sexual victimization against transgender women who are incarcerated: A call for (more) research on modalities of housing and prison violence*, *Criminology & Public Policy* 2021, 3-18.

„gefährlich“ konstruiert werden, unbenommen der Erkenntnis, dass trans Frauen im Gefängnis dem höchsten Risiko ausgesetzt sind, sexuelle Gewalt zu erleben.⁵⁵ Wird in dieser Zuweisungspraxis in Haftanstalten von dem bei Geburt zugewiesenen Geschlecht auf Gefährlichkeit und Gefährdung geschlossen, dreht sich die Perspektive in einer Studie über transgener Inhaftierte in England um: Dort werden transgener Personen, die nicht in der speziellen unit des Vollzugs für transgener Inhaftierte untergebracht werden möchten, einem individuellen risk assessment unterzogen. Auf Grundlage der Einschätzung wird dann die Zuordnung zum Männer- oder Frauenstrafvollzug vorgenommen.⁵⁶ Bei diesem Vorgehen wird nicht von Weiblichkeit auf Verletzungsoffenheit und Männlichkeit auf Verletzungsmächtigkeit geschlossen, sondern die eingeschätzte Gefährlichkeit vs. Gefährdung dient der Geschlechtszuordnung in einer binären Logik.

Sichtbar wird daran, dass auch bei der Inhaftiertengruppe der transgener Personen sich die binären Logiken der Geschlechterdifferenz reproduzieren. Gefängnisse sind demnach nicht nur nach Geschlecht strukturiert, sondern sie bringen als totale Institutionen Konstruktionen von Geschlecht und Geschlechterdifferenz hervor.⁵⁷ Der hermetische Raum des Gefängnisses produziert dabei rigide Männlichkeits- und Weiblichkeitsentwürfe, die Ausschlüsse von Uneindeutigkeiten produzieren.⁵⁸ Diese Gleichzeitigkeit der Ausschlüsse von Uneindeutigkeiten und Vereindeutigung spitzen sich zu, wenn auf die Gruppe der transgener Inhaftierten geschaut wird. Es zeigen sich Momente der Öffnung von binären Logiken, zugleich wird aber sichtbar, dass sich auch bei dieser Gruppe binäre Logiken reproduzieren. Das heißt, Geschlecht wird wieder vereindeutigt – beispielsweise bei der Frage, wer ist gefährlich und wer ist gefährdet.

III. Ausblick: Geschlechtertheoretische Herausforderungen für die Strafvollzugswissenschaft

Der Streifzug durch die Genderaspekte in der Strafvollzugswissenschaft macht sichtbar, dass der Blick nach wie vor durch Differenzperspektiven bestimmt ist. Gefängnisse sind nicht nur als geschlechtergetrennte Insti-

55 *Francisco*, Bodies in Confinement: Negotiating Queer, Gender Nonconforming, and Transwomen's Gender and Sexuality behind Bars, *Laws* 2021, 1-17.

56 *Maycock*, *European Journal of Criminology* 2020, 1-21.

57 *Jenness/Gerlinger*, *Gender Journal of Contemporary Criminal Justice* 2020, 182-205.

58 *Neuber*, in: Meier/Leimbach (Hrsg.); *Neuber*, in: Cornel/Lindenberg (Hrsg.).

tutionen zu begreifen, sondern geschlechtertheoretische Perspektiven auf den Strafvollzug einzunehmen, bedeutet zu betrachten, wie Entwürfe von Männlichkeit und Weiblichkeit in der totalen Institution hervorgebracht werden.⁵⁹ Dabei werden in der hermetischen Institution rigide Männlichkeits- und Weiblichkeitsentwürfe konstruiert. Diese rigiden Geschlechterkonstruktionen produzieren jedoch Ausblendungen, die dazu führen, dass Frauen und Männern jeweils ein bestimmter Raum nicht zugestanden wird.

Zentral ist, dass Geschlecht „in der Interaktion der sozialen Praxis hergestellt wird, dann allerdings als Folge eine wirkmächtige Realität und in diesem Sinne eine soziale Tatsache darstellt, auf die die weitere soziale Praxis aller Beteiligten bezogen wird“.⁶⁰

Für die Institutionalisierung von Geschlechterordnungen ist dabei ein „Verdeckungszusammenhang“ konstitutiv: „Was den Akteuren systematisch verborgen bleibt, ist, dass sie selbst maßgeblich daran beteiligt sind, den Unterschied der Geschlechter hervorzubringen, den sie für die natürliche Vorgabe sozialen Handelns halten.“⁶¹ Für die praktische Arbeit im Vollzug bedeutet dies, dass in den institutionellen Kontexten der Charakter von kulturellen Zuschreibungen, Symbolen, Normen und Werten als soziale Konstruktionen in den selbstverständlichen Routinen der praktischen Arbeit verschwindet. Sie sind „nur selten Gegenstand expliziter Entscheidungen durch Professionelle, sondern Bestandteil des institutionellen Settings“.⁶² Dieser Aspekt wird selten in Praxis und Forschung reflektiert, sondern die Geschlechterkonstruktionen meist reproduziert.

Die Herausforderungen für die Strafvollzugswissenschaft liegen vor diesem Hintergrund in einer doppelten Denkbewegung, die darin besteht, die Differenzperspektive Ernst zuzunehmen und dann wieder außer Kraft zu setzen. Differenzperspektiven sind wichtig, um Benachteiligungen zu zeigen und Geschlechtergerechtigkeit oder strukturelle Machtungleichheiten zwischen den Geschlechtern zu analysieren. Sie produzieren aber immer auch Ausblendungen von Uneindeutigkeiten, die Benachteiligungen produzieren können, die dann aber aufgrund des „Verdeckungszusammenhangs“⁶³ nicht sichtbar sind. Um die Ausblendungen in den Blick zu

59 *Jenness/Gerlinger*, *Gender Journal of Contemporary Criminal Justice* 2020, 182-205.

60 *Groenemeyer*, S. 158.

61 *Knapp/Wetterer* (Hrsg.), *Achsen der Differenz. Gesellschaftstheorie und feministische Kritik II*. Münster, S. 294 (zitiert als: *Wetterer*, in *Knapp/Wetterer*).

62 *Groenemeyer*, S. 161.

63 *Wetterer*, in *Knapp/Wetterer*.

nehmen, Vereindeutigungen zu irritieren und die Dichotomien ins Wanken zu bringen, ist es wichtig, Geschlechterdifferenz und Geschlechterkonstruktionen zu dekonstruieren.

Wie voraussetzungsvoll das ist, wird deutlich, wenn die Gruppe der transgener Inhaftierten betrachtet wird und sich Uneindeutigkeiten und Vereindeutigung zuspitzen. Es zeigen sich Momente der Öffnung von binären Logiken, zugleich wird aber sichtbar, dass sich auch bei dieser Gruppe binäre Logiken reproduzieren. Das heißt, Geschlecht wird wieder vereindeutigt – beispielsweise bei der Frage, wer ist gefährlich und wer ist gefährdet. Auch hier kann Strafvollzugswissenschaft, die geschlechtertheoretisch fundiert ist, Reflexionsräume öffnen.